

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2011/9/27 2010/12/0185

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.2011

Index

31/04 Bundesbeteiligungen
40/01 Verwaltungsverfahren
63/06 Dienstrechtsverfahren

Norm

AVG §8;
DVG 1984 §3;
Spanische HofreitschuleG 2000 §3 Abs1;
Spanische HofreitschuleG 2000 §8 Abs1 Z1;
1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2010/12/0186 2010/12/0189 2010/12/0188
2010/12/0187

Rechtssatz

Besteht das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zwischen den Bediensteten und dem Bund auch nach ihrer Zuweisung gemäß § 8 Abs. 1 Z. 1 Spanische HofreitschuleG 2000 an die Spanische Hofreitschule - Bundesgestüt Piber Gesellschaft öffentlichen Rechts fort, folgt daraus, dass der Gesellschaft aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis weder Rechte noch Pflichten zukommen. Vor diesem Hintergrund schließt schon der klare Wortlaut des § 3 DVG, welcher im Übrigen die Parteistellung im Dienstrechtsverfahren erschöpfend umschreibt (Hinweis E vom 9. Februar 1981, 3175/80), eine Parteistellung der Gesellschaft aus. Besteht das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zwischen den Bediensteten und dem Bund auch nach ihrer Zuweisung gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins, Spanische HofreitschuleG 2000 an die Spanische Hofreitschule - Bundesgestüt Piber Gesellschaft öffentlichen Rechts fort, folgt daraus, dass der Gesellschaft aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis weder Rechte noch Pflichten zukommen. Vor diesem Hintergrund schließt schon der klare Wortlaut des Paragraph 3, DVG, welcher im Übrigen die Parteistellung im Dienstrechtsverfahren erschöpfend umschreibt (Hinweis E vom 9. Februar 1981, 3175/80), eine Parteistellung der Gesellschaft aus.

Schlagworte

Dienstrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2010120185.X03

Im RIS seit

28.10.2011

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at